99012054261000

Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technische Anlagen beantragen

Heruntergeladen am 14.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121318129/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012054261000
Leistungsbezeichnung I	Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technische Anlagen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technische Anlagen beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prüfsachverständiger technische Anlagen,

Modul	Sachverhalt
	Prüfsachverständiger Feuerlöschanlagen, Prüfsachverständiger Lüftungsanlagen, Anerkennung Prüfsachverständige, Prüfsachverständiger Sicherheitsstromversorgungen, Prüfsachverständige Alarmierungsanlagen, Prüfsachverständige Garagenlüftungsanlagen, Anerkennung Prüfsachverständiger technische Anlagen, Prüfsachverständiger elektrische Anlagen, Prüfsachverständiger Alarmierungsanlagen, Prüfsachverständige Feuerlöschanlagen, Prüfsachverständige CO-Warnanlagen, Prüfsachverständige elektrische Anlagen, Prüfsachverständiger CO-Warnanlagen, Staatlich anerkannter Sachverständiger, Prüfsachverständige technische Anlagen, Prüfsachverständige Rauchabzuganlagen, Prüfsachverständiger Wärmeabzugsanlagen, Prüfsachverständiger Garagenlüftungsanlagen, Anerkennung Prüfsachverständige technische Anlagen, Anerkennung Prüfsachverständiger, Prüfsachverständige Lüftungsanlagen, Prüfsachverständiger Brandmeldeanlagen, Prüfsachverständiger Rauchabzuganlagen, Prüfsachverständige Wärmeabzugsanlagen, Staatlich anerkannte Sachverständige, Prüfsachverständige Sicherheitsstromversorgungen, Prüfsachverständige Brandmeldeanlagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=13246&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=571794
Teaser	Sie kommen aus einem EU-Staat oder einem EU- Recht gleichgestellten Staat und wollen als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen in NRW tätig werden? Dann müssen Sie vorab Ihre Tätigkeitsaufnahme anzeigen und geforderte Nachweise erbringen.
Volltext	Die Bezeichnung “Prüfsachverständige” oder “Prüfsachverständiger” in einer bestimmten Fachrichtung dürfen Sie nur führen, wenn Sie in diesem Fachbereich und dieser Fachrichtung anerkannt sind. Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen können in verschiedenen Fachrichtungen anerkannt werden: In der Fachrichtung Versorgungstechnik sind dies die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen: • Lüftungsanlagen einschließlich Druckbelüftungsanlagen, • CO-Warnanlagen, • natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen und • Feuerlöschanlagen und in der Fachrichtung Elektrotechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen: • Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, • Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen und • elektrische Anlagen. Wenn Sie aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat kommen, dürfen Sie die Bezeichnung “Prüfsachverständige” oder “Prüfsachverständiger” grundsätzlich nur führen,

Modul	Sachverhalt
	• wenn Sie entweder die Bezeichnung auf Grund einer Regelung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem Sie ihren Wohnsitz, Ihre Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung haben, führen dürfen oder • wenn Sie die materiellen Anforderungen zur Eintragung in die entsprechende Liste erfüllen. Sie haben als auswärtige Prüfsachverständige oder auswärtiger Prüfsachverständiger das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher anzuzeigen bzw. eine Bescheinigung über die Erfüllung der materiellen Anforderungen zu beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Anzeige des erstmaligen Erbringens der Leistung: • Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit • Nachweis über Erfüllung vergleichbarer Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung Antrag auf Bescheinigung: • Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit • Nachweise über die tatsächliche Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen
Voraussetzungen	Wenn Sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (oder diesem gleichgestellten Staat) zur Wahrnehmung dieser Aufgabe niedergelassen sind, sind Sie berechtigt, als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger in Nordrhein-Westfalen tätig zu werden, wenn Sie • hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen und • dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (1. Alternative) oder • wenn Ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass Sie die Anforderungen hinsichtlich der

Modul	Sachverhalt
	Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs für eine Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger erfüllen (2. Alternative). Voraussetzung ist weiter, dass Sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
Kosten	Etwa EUR 500 Richtet sich im Detail allerdings nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	Sie können die Anzeige der Aufnahme einer Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen schriftlich oder elektronisch tätigen. Die erforderlichen Nachweise sind der Anzeige beizufügen. Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige nach Prüfverordnung NRW erfüllt sind. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, wird Ihnen die entsprechende Bescheinigung durch die zuständige Stelle ausgestellt. Erst nach Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Stelle dürfen Sie die Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger ausführen.
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antrag zeitnah bearbeitet. Die letztendliche Bearbeitungsdauer hängt vom Arbeitsaufkommen in der zuständigen Stelle ab.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Anzeige bzw. der Antrag sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der

Modul	Sachverhalt
	Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.
Rechtsbehelf	• Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen beantragen • Führung der Berufsbezeichnung “Prüfsachverständige” oder “Prüfsachverständiger” von Personen aus einem EU-Staat oder einem EU-Recht gleichgestellten Staat • Antragstellerin oder Antragsteller hat bei erstmaliger Erbringung der Leistung nachzuweisen, dass sie oder er vergleichbare Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung erfüllt • Antragstellerin oder Antragsteller hat beim Antrag auf Bescheinigung Nachweise über die tatsächliche Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen beizufügen • Zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	• Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht • NRW: Bezirksregierung Düsseldorf
Formulare	• Schriftform erforderlich: nein • Onlineverfahren möglich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für die Prüfung technische Anlagen beantragen